

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 16. Februar 2022

54.07.03.67-16-75711/2020

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsselberger Straße 2, 42781 Haan hat mit Datum vom 19.11.2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Heiligenhaus-Angertal durch die Errichtung und den Betrieb einer Faulschlammentwässerungsanlage als Ersatz für die bestehende Entwässerungsanlage gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVP zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Heiligenhaus-Angertal der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Städte Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath und Ratingen (für bis zu 60.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, liegt im Süd-Westen des Stadtgebietes von Heiligenhaus im Ortsteil Hofermühle an der Grenze nach Ratingen. Die Kläranlage hat ein Betriebsgelände von ca. 3,3 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer Faulschlammentwässerungsanlage einschließlich Silo und Verladeeinrichtung als Ersatz für die bestehende Entwässerungsanlage beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks einschließlich Zuwegung und dem für die Bauzeit benötigten Arbeitsbereich eine 431 m² große Fläche. Auf dieser Fläche müssen drei Bäume entnommen werden.

Außerdem ist hier von einem Totalverlust der Bodenfunktionen auszugehen. Der Betrieb der Faulschlammentwässerungsanlage einschließlich Faulschlammzentrifuge, weiterer erforderlicher Aggregate und der Mess-, Steuer und Regelungstechnik ist in Verbindung mit der Stilllegung und Demontage der bestehenden Entwässerungsanlage mit keinem zusätzlichen Verbrauch an Energie und keiner zusätzlichen Freisetzung von Lärm oder Gerüchen verbunden.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände grenzt im Süd-Westen an die Anger im Nord-Westen an ein Waldgebiet und im Osten an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im südlichen Grenzbereich des Kläranlagengeländes überspannt eine noch im Bau befindliche Brücke des neuen Abschnitts der A 44 von Velbert nach Ratingen das Angertal. Das Kläranlagengelände, welches zu dem Landschaftsschutzgebiet „LSG-Anger und Nebenbäche“ gehört, ist anthropogen überformt. Hier dominieren technische Bauwerke, Verkehrsflächen und Repräsentationsgrün mit Einzelbaumpflanzungen. Alle das Kläranlagengelände umgebenden Flächen sind als Naturschutzgebiet „NSG-Angertal“ und als Bestandteil der großflächigen Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung „Baulofsbruch, Angerbachtal mit Nebentälern und Sandgrube In der Bracht“ ausgewiesen. Das Landschaftsbild im Umfeld des im Angertal gelegenen Klärwerks wird von Waldflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Am eigentlichen Standort der geplanten Faulschlammentwässerungsanlage befindet sich ein nicht mehr benötigtes Trockenbeet für Klärschlamm. Die alte Faulschlammentwässerungsanlage wird abgerissen. Die gesamte Kläranlage befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Hier finden sich nur einzelne landwirtschaftliche Hofflächen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb der Faulschlammentwässerungsanlage für die nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 250 m Entfernung sind nur im geringen Umfang zu erwarten. Der Betrieb ist mit keinem zusätzlichen Verkehrsaufkommen verbunden. Die Lärmausbreitung wird durch Kapselung der Zentrifuge und Einhausung der gesamten Entwässerungsanlage in einer schallisolierten Halle vermindert. Unfallrisiken und Gefahren durch Betriebsstörungen können durch konsequente Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wirkungsvoll begegnet werden. Insbesondere vermindert die konsequente Anwendung der gesetzlichen Vorschriften die Gefahr einer Verunreinigung des Untergrundes und des Grundwasserkörpers (zum Bsp. durch die Verwendung von Auffangwannen). Die zusätzliche Flächenversiegelung ist unwesentlich. Für die durch das Vorhaben betroffenen drei Bäume erfolgt eine Ersatzanpflanzung auf dem Kläranlagengelände.

Insgesamt sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb und Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen unter Beachtung der Kriterien von Anlage 2 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen. Es handelt sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht. Dies führt zu meiner Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Michael Odenthal